

Von: Fachgruppe Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen <bus-luft-schiff@wkstmk.at>
Gesendet: Donnerstag, 23. März 2017 13:22
An: Lackner Peter Mag., WKST, SV
Betreff: Autobus-Info - 25.03.2017

Bei fehlerhafter Anzeige des Rundschreibens, klicken Sie [hier](#)

Autobus-Info

Ausgabe 3/2017



Themen heute

- [Kostensteigerung im Gelegenheitsverkehr mit Autobussen](#)
- [Verkehrsstrafen in Italien - Inkassofirmen](#)
- [Investitionszuwachsprämie \(IZP\) - Antwortschreiben von VK Mitterlehner](#)
- [Verkehrsunternehmensregister \(VUR\)/Merkblatt](#)
- [APP für die Mindestangaben-Anmeldung](#)
- [Manipulationssichere Registrierkassenpflicht ab 1. April 2017](#)
- [Merkblatt: Familienhafte Mitarbeit](#)
- [Wiener Busunternehmerin/Berufsfotografin mit Schwerpunkt Touristik](#)
- [Arlbergtunnel: Sperre ab 24.4.2017](#)
- [Belgien - Umweltzone in Antwerpen seit 1.2.2017](#)
- [Frankreich: Umweltzonen und Umweltplakette Crit'Air](#)
- [Frankreich – Nizza Reservierungspflicht für Busparkplätze](#)
- [Grenze Russland – Weißrussland \(Belarus\) - Grenzübertritte für Drittstaatsangehörige](#)
- [Italien - Elektronische Meldungen bei Kabotage](#)
- [Kroatien - Mauttarife](#)
- [Niederlande - Mindestlohnbestimmungen für Kabotageverkehre](#)
- [Schweiz: Mehrwertsteuer](#)
- [Schweiz – Meldepflicht für Gelegenheitsverkehr entfällt](#)
- [Steiermark: Sanierung der Anschlussstelle Gleisdorf West](#)
- [LÄNDERBLÄTTER](#)

Kurt Matzer



Fachgruppenobmann

Mag. Peter Lackner



Fachgruppengeschäftsführer
T 0316 601-614
E peter.lackner@wkstmk.at

Kostensteigerung im Gelegenheitsverkehr mit Autobussen

Die Berufsgruppe Autobus hat ihr im Jahr 2005 erstmals veröffentlichtes Kostenentwicklungsmodell für den Gelegenheitsverkehr aktualisiert. Mit Berechnungsbasis Jänner 2017 ergibt sich eine **Jahreskostenerhöhung um 1,65%**.

Den neuen Transportkostenindex finden Sie ab sofort auf der Homepage der Berufsgruppe <http://www.berufsgruppe-bus.at/> (Tarife).

Verkehrsstrafen in Italien - Inkassofirmen

Da die Fachgruppe immer wieder Anfragen hinsichtlich italienischer Verkehrsstrafen bzw. deren Eintreibung via Inkassofirmen erhalten hat, haben wir beim AWC Mailand angefragt, welche Inkassofirmen hierzu offiziell beauftragt sind.

Laut Information des AWC Mailand handelt es sich dabei um:

- NIVI aus Florenz - <http://www.nivi.it>
- Easyserv aus Florenz - <http://www.easyserv.it/>
- Multiservizi aus Acquapendente - keine Homepage

Investitionszuwachsprämie (IZP) - Antwortschreiben von VK Mitterlehner

Wir haben vor kurzem WKÖ-Präsident Christoph Leitl um Unterstützung in der Frage der „Anwendung der Investitionszuwachsprämie (IZP) auf Fahrzeuge“ ersucht. Präsident Leitl hat die Forderungen der Verkehrswirtschaft am 30.1.2017 an VK Mitterlehner geschickt (siehe [Brief](#)).

VK Mitterlehner hat auf diese „Kritik“ von Präsident Leitl ([Brief](#)) nun wie folgt geantwortet:

- Die Anschaffung von Nutzfahrzeugen bei Zuschussförderungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH sei in der Vergangenheit ausgeschlossen gewesen - diese Linie bleibe aufrecht.
- Man werde jedoch eine Anpassung des Förderprogramms der „KMU-Investitionszuwachsprämie“ insofern vornehmen, als dass die Kosten für die, in der Vergangenheit angeschafften Fahrzeuge, die Transportzwecken dienen, aus der Berechnungsbasis für die Prämie herausgerechnet werden. Damit werde es für Unternehmer günstiger, den Investitionszuwachs darzustellen.

Wir müssen daher zum Status quo festhalten:

Seit 9.1.2017 sind Einreichungen für IZP möglich. Grundsätzlich sollen im Rahmen der KMU-IZP Investitionszuwächse gefördert werden, die sich durch einen Vergleich mit der durchschnittlichen Investitionstätigkeit der letzten drei Jahre ergeben. Ausgeschlossen von der Förderung sind Fahrzeuge, die dem Transport bzw. der Beförderung dienen. Förderbar sind jedoch innerbetriebliche Transportmittel, z. B. Stapler etc. oder Fahrschulfahrzeuge, weil sie Ausbildungszwecken dienen. Durch die Intervention von Präsident Leitl konnte erreicht werden, dass vergangene Transport- und Nutzfahrzeuginvestitionen (LKW, Bus) nicht bei der Berechnung des Zuwachses berücksichtigt werden. Förderbar sind Investitionen von Unternehmen wie z.B. Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Gebäuden, wie Bürogebäude oder Garagen, oder betriebsinterne Werkstätten.

Förderungen werden noch keine ausbezahlt, da die Förderrichtlinien noch nicht beschlossen wurden.

Informationen des AWS zur KMU-Investitionszuwachsprämie sind unter: <https://www.aws.at/foerderungen/aws-kmu-investitionszuwachspraemie/abrufbar>.

Verkehrsunternehmensregister (VUR)/Merkblatt

Mit 3. Februar 2014 ging das Verkehrsunternehmensregister (VUR) in Österreich in Betrieb. Es besteht aus der Verkehrsunternehmensdatenbank (VUR-VDB) und der Kontrolldatenbank zur Administration des Risikoeinstufungssystems¹ (VUR-KDB). Die rechtlichen Voraussetzungen für das Verkehrsunternehmensregister finden sich im Gelegenheitsverkehrsgesetz, im Güterbeförderungsgesetz und im Kraftfahrlineiengesetz. [Hier](#) finden sie alle Details zum Verkehrsunternehmensregister.

Eine Kategorisierung der „Verstöße“ finden Sie in der [Verordnung 2016/403](#). Bitte beachten sie auch das weitere Merkblatt der BSTV, in dem im Wesentlichen das [Risikoeinstufungssystem](#) (gilt auch für den Werkverkehr) dargestellt wird.

APP für die Mindestangaben-Anmeldung

ab sofort können Mindestangaben-Anmeldungen auch über eine kostenfreie APP erstellt werden. Infos dazu sind über das ELDA-Portal unter

<https://www.elda.at/portal27/eldaportal/content?contentid=10007.777816&viewmode=content>

abrufbar.

Manipulationssichere Registrierkassenpflicht ab 1. April 2017

Ab 1. April 2017 dürfen nur noch manipulationssichere Registrierkassen nach der Registrierkassen-Sicherheitsverordnung (RKS-V) verwendet werden. Die technischen Einheiten müssen bis 31. März 2017 vom Unternehmen oder dessen Steuerberater über FinanzOnline angemeldet und überprüft werden (Startbelegprüfung).

Die Straffreiheit trotz fehlendem Manipulationsschutz wird nur mehr eingeschränkt zugestanden, zB wenn der Unternehmer nachweist, bei einem Kassenhersteller (Händler) die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen bis Mitte März beauftragt hat, sodass die Säumnis nicht in seiner Sphäre gelegen ist. Details können Sie [hier](#) entnehmen.

Merkblatt: Familienhafte Mitarbeit

Das für 2017 angepasste Merkblatt zur familienhaften Mitarbeit finden Sie auf der [Homepage des HV](#).

Wiener Busunternehmerin/Berufsfotografin mit Schwerpunkt Touristik

Die Sparte Transport und Verkehr der WK Wien unterstützt Fr. Renate Stigler, welche nicht nur Wiener Busunternehmerin, sondern auch eine sehr engagierte und talentierte Berufsfotografin mit Schwerpunkt Touristik ist. In ihrem [Busblog](#) schildert sie text- und bildlich ihre sehr persönlich gehaltenen Reiseeindrücke und bewirbt damit gleichzeitig interessante Reiseziele und erweitert damit fast täglich ihre [Blog-Partner](#).

Damit die Liste weiter und vielleicht noch schneller wächst, bitte die WK Wien um Unterstützung!

Arlbergtunnel: Sperre ab 24.4.2017

Der Arlbergtunnel wird am 24. April 2017 erneut für sechs Monate (bis voraussichtlich 2. Oktober 2017) wegen Sanierungsarbeiten gesperrt. Während dieser Zeit wird der Verkehr über den parallel verlaufenden Arlbergpass umgeleitet.

[Weitere Informationen](#) finden Sie auf der Homepage der ASFINAG.

Belgien - Umweltzone in Antwerpen seit 1.2.2017

Die Stadt Antwerpen hat zum 1. Februar 2017 für alle Fahrzeuge (Personenbeförderung mit Pkw, Bussen Gütertransport mit Lkw) eine Umweltzone (LEZ) eingerichtet, die die gesamte Innenstadt sowie den Stadtteil Scheldt umfasst. Da die Ringautobahn nicht zur Umweltzone gehört, ist die Zufahrt zum Hafen von Antwerpen daher weiterhin für jedes Fahrzeug, auch ohne vorherige Registrierung möglich.

Folgenden Fahrzeugen ist eine Einfahrt in die Umweltzone nur mit Registrierung gestattet:

- Euro IV, V und VI mit ausländischer Zulassung
- Euro III mit nachgerüstetem Partikelfilter, der nicht bei den flämischen Behörden registriert wurde.

Die Registrierung ist online möglich; hier finden sie weitere Infos über die Umweltzone von Antwerpen in deutscher Sprache.

Hier finden sie weitere Infos des Fachverbandes.

Frankreich: Umweltzonen und Umweltplakette Crit'Air

Hier finden Sie aktuelle Informationen über die Umweltzonen sowie die Umweltplakette Crit' Air, die in Frankreich mit 1.7.2016 eingeführt wurden. Eine Umweltzonen gibt es bis dato nur in Paris und sogenannte "sporadische Umweltzonen bzw. Fahrverbotszonen" in Grenoble, Lyon und Lille, die dzt. nur bei entsprechendem Grad der Luftverschmutzung gelten. Straßburg plant ab Herbst 2017 die Feinstaubplakette einzuführen. Für alle anderen Städte, Straßen, etc. wird derzeit noch KEINE Vignette benötigt.

Für **nicht in Frankreich zugelassene Fahrzeuge** (Fahrzeuge von Touristen, EU-Wirtschaftsverkehr, etc.) ist **die Bestellung einer Vignette seit 1.2.2017** online wie folgt möglich:

- Über den Anbieter Green-zones.eu Informationen auf Deutsch - hier kann die Plakette für 29,65 Euro bestellt werden.
- Über die Seite des französischen Umweltministeriums Die Vignette wird hier billiger angeboten (4,80 Euro), allerdings ist die Internetseite nur in die englische Sprache übersetzt.

Wir empfehlen vor Fahrten nach Frankreich sich auf der Internetseite von Crit Air zu informieren.

Frankreich – Nizza Reservierungspflicht für Busparkplätze

Wie wir erfahren haben, führt Nizza zum 01. April 2017 eine Reservierungspflicht für Busparkplätze ein.

Seit 2014 hat die Stadt Nizza spezifische Maßnahmen eingerichtet, um das Parken von Reisebussen in der Stadt zu erleichtern, wie zum Beispiel Aus- und Einstiegszonen oder Parkmöglichkeiten auf dem Parkplatz der Avenue du XVème Corps (Im Osten der Stadt).

2015 wurden diese Maßnahmen durch die spezielle Website zur Reservierung von Busparkplätzen "Nice Bus Park" ergänzt. Die bis dato empfohlene Online-Reservierung über diese Website wird ab 1. April Pflicht!

Reisebusse, die ohne ihren hinter der Windschutzscheibe angebrachten Reservierungsbeleg auf dem Parkplatz der Avenue du XVème Corps parken, werden systematisch gebührenpflichtig verwarnt.

Ebenso können Strafzettel für Fahrer ausgestellt werden, die ihre Fahrgäste außerhalb der vorgesehenen Aus- und Einstiegszonen absetzen oder abholen.

Broschüre

Grenze Russland – Weißrussland (Belarus) - Grenzübertritte für Drittstaatsangehörige

Der Föderale Sicherheitsdienst der Russischen Föderation (FSB) hat in den drei russischen Regionen (Bryansk, Pskov und Smolensk) an der Grenze zu Weißrussland (Belarus) eine Verordnung über Grenzkontrollen erlassen. Der Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung auf dem Territorium Russlands und Weißrusslands gewährt nicht das Recht, die russisch-weißrussische Staatsgrenze zu überschreiten.

Hier finden Sie nähere Informationen.

Italien - Elektronische Meldungen bei Kabotage

Wir wurden von der IRU informiert, dass eine neue elektronische Registrierung für Kabotageverkehre in Italien mit 7. März 2017 zur Anwendung kommt. Alle vorherigen Registrierungen, die via Email vorgenommen wurden, bleiben erfreulicherweise aufrecht.

Die elektronische Registrierung wird vorgenommen auf:
<http://www.distaccoue.lavoro.gov.it/Pages/Home.aspx?lang=eng> („Discover“ anklicken, danach runterscrollen bis „Compulsory Communication“, danach „Start the procedure for cabotage operations“ – REGISTRIERUNG notwendig!).

Alle Fragen dazu bzw. zur Registrierung können an das Italienische Arbeitsministerium DistaccoUE@lavoro.gov.it bzw. Clic4Help@lavoro.gov.it gerichtet werden.

Kroatien - Mauttarife

Nachstehende Information haben wir von der IRU erhalten:

All information on highway tolls in Croatia is available in English on the HAC website ([pricelist and vehicle categories](#), [payment conditions](#), [electronic toll collection - ETC](#)). Information on highway tolls on the Istrian peninsula is accessible [here](#) (click on the map to display routes - prices are indicated in HRK).

Niederlande - Mindestlohnbestimmungen für Kabotageverkehre

Wir wurden vom niederländischen Verband TLN bzw. der IRU informiert, dass es in den Niederlanden seit 1.1.2017 neue Mindestlohnbestimmungen für Kabotageverkehre, sowohl für Personen- als auch Gütertransport, **mit Wirkung 1.1.2018** gibt/geben wird.

Hier finden sie eine kurze Darstellung der wichtigsten Bestimmungen.

Schweiz: Mehrwertsteuer

In der Schweiz wird man mehrwertsteuerpflichtig (8%), wenn die Umsätze in der Schweiz (im Bus-Bereich sind das die Streckenanteile ab dem Grenzübergang) CHF 100.000,- überschreiten.

Mit beiliegendem Schreiben informiert die IRU, dass zwei Ausnahmen bestehen:

- a) Transit und
- b) grenzüberschreitende Fahrt, welche überwiegend im Ausland stattfindet.

[Details](#)
[Schreiben IRU](#)

Schweiz – Meldepflicht für Gelegenheitsverkehr entfällt

Nachdem die Schweiz über Jahre verschiedene Abkommen mit der EU, mit Nicht-EU-Mitgliedstaaten und auch bilateral mit Deutschland zu grenzüberschreitenden Transportdienstleistungen geschlossen hatte, führte dies letztendlich zu einem undurchsichtigen Chaos über die Anwendung der Entsenderegelungen auf ausländische Transportdienstleister.

Trotz intensivem Druck, den der Fachverband, sowie auch zahlreiche europäische Verbände auf die schweizerischen Behörden ausgeübt haben, konnten diese sich lange Zeit untereinander nicht auf eine gemeinsame Position einigen. Über einen geraumen Zeitraum war nicht eindeutig geklärt, wer unter das Melde- und Bewilligungsverfahren letztendlich fällt. Dennoch wurde vielfach kommuniziert, dass neben Kabotage- auch Gelegenheitsverkehre unter die Melde- und Bewilligungspflicht fallen.

Vor diesem Hintergrund freut es uns besonders, dass unsere gemeinsamen hartnäckigen Nachfragen letztendlich doch geholfen haben:

Uns erreichte nun die Information, dass das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und das Staatssekretariat für Migration (SEM) sich endlich auf eine gemeinsame Position einigen konnten. Erfreulicherweise wurde zum **01.03.2017** der **Gelegenheitsverkehr endgültig und eindeutig aus dem Geltungsbereich der Melde- und Bewilligungspflicht** herausgenommen. In dem gemeinsamen Rundschreiben von SEM und SECO geht hervor, dass bis auf weiteres nur Kabotageverkehre mit regelmäßiger Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsverbindung (Linienverkehr), wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können, unter diese Regelung fallen. Transitverkehre sind selbstverständlich ebenfalls von der Melde- und Bewilligungspflicht ausgenommen.

Steiermark: Sanierung der Anschlussstelle Gleisdorf West

Die ASFINAG startete mit 20. März die Sanierung und den Sicherheitsausbau der Anschlussstelle Gleisdorf West auf der A 2 Südautobahn. Dabei werden unter anderem alle Auf- und Abfahrtsrampen erneuert und zum Teil auch verbreitert. Damit soll der Verkehrsfluss verbessert und die mitunter entstehenden Rückstaus auf die Autobahn verhindert werden. Für diese Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit investiert die ASFINAG in Summe vier Millionen Euro.

Umleitung für Lkw wird eingerichtet

Die Bauarbeiten finden unter aufrechem Verkehr statt. Das bedeutet, dass alle Auf- und Abfahrten während der Bauphase befahrbar bleiben, wofür zum Teil auch Ersatzrampen errichtet werden müssen. Für den Individualverkehr wird es demnach – bis auf die Geschwindigkeitsbeschränkung – kaum Behinderungen geben. Die Durchfahrtsbreite ist aber auf etwa drei Meter eingengt, das Tempolimit beträgt zwischen 30 und 60 km/h. Für den Schwerverkehr, insbesondere aus dem Raum Weiz, ist daher auch eine Umleitung über die Anschlussstelle Sinabelkirchen eingerichtet.

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist für etwa Ende August vorgesehen.

Wir appellieren die ausgeschilderte Umleitung, vor allem im Zeitraum von 18.04.2017 – 10.06.2017 auch in Anspruch zu nehmen, um Überlastungen oder Staus während der Bauphase zu vermeiden.

LÄNDERBLÄTTER

Die Steirische Fachgruppe möchte darauf hinweisen, dass wir auf unserer Homepage sämtliche Länderblätter der Fachgruppe Niederösterreich verlinkt haben. Unter diesen Länderblättern finden Sie alle wichtigen Informationen zu Steuern und Abgaben, kraftfahrrechtlichen, straßenpolizeilichen und gewerberechtlichen Vorschriften sowie allgemeine Informationen zu den jeweiligen Ländern.

Medieninhaber und Herausgeber:
Wirtschaftskammer Steiermark
Fachgruppe Autobus-, Luftfahrt- und
Schiffahrtunternehmungen
Körblergasse 111-113, A-8010 Graz
<http://wko.at/stmk/bus-luft-schiff>

[Impressum](#) | [E-Mail](#) | [Weiterleiten](#) | [Abbestellen](#)